



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2021
in der Lindenhalle haben 99 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30
www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Mai 2021 wurde einstimmig genehmigt.
- 2.1 Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Neuheim wurde für das Jahr 2022 auf 65 Einheiten festgesetzt.
- 2.2 Das Budget der Einwohnergemeinde Neuheim für das Jahr 2022 wurde einstimmig genehmigt.
- 2.3 Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft wurde auf CHF 10.00 und für alle übrigen Hunde auf CHF 60.00 festgelegt.
3. Der Finanzplan und die Finanzstrategie für die Jahre 2022 bis 2025 wurden zur Kenntnis genommen.
4. Dem Kreditbegehren von CHF 3'240'000 (inkl. MwSt.) für den Neubau des Reservoirs Blattweid, die Leitungsbauten, den Rückbau der alten Reservoiranlagen sowie der Sanierung Brunnenstube Lüthärtigen wurde zu Lasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
5. Der Motionsantrag 2 zur Anpassung der kommenden Bauordnung wurde in geheimer Abstimmung mit 53-Ja zu 38-Nein-Stimmen als nicht erheblich erklärt.
6. Verschiedenes

Schluss der Versammlung: 22:48 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 15. Dezember 2021

Gemeinderat Neuheim